

Unterlagen für Umgangsbevolligungen gemäß § 10 StrSchG für hoch radioaktive Strahlenquellen im nichtmedizinischen (gewerblichen) Bereich:

Erforderliche Unterlagen für ein strahlenschutzrechtliches Verfahren (§ 10 StrSchG):

- Antrag mit genauer Darstellung des beabsichtigten Umgangs und dessen Umfangs
- Sicherheitsanalyse (ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen, welche die Strahlenquelle(n) vor dem Zugriff Unbefugter sichern) , Störfallanalyse und einer Notfallplanung
- Bauartschein
- Vorlage eines Abschlusses einer Versicherung oder Vorlage einer Bankgarantie, die die sichere Entsorgung der hoch radioaktiven Strahlenquelle auch im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Bewilligungsinhabers durch den Bewilligungswerber sicherstellt (siehe nachstehenden § 64 Allgemeine Strahlenschutzverordnung)
- Nachweis eines Abschlusses einer Vereinbarung des Bewilligungsinhabers für die spätere Rücknahme der hoch radioaktiven Strahlenquelle mit dem Hersteller oder Lieferanten
- Nachweis einer Deckungsvorsorge gemäß Atomhaftungsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 170/1998 idgF.:
„Eine **Haftpflichtversicherung** oder eine gleichwertige Sicherstellung **im Sinne des Atomhaftungsgesetzes** ist bei **Radionukliden** für Bewilligungen gemäß §§ 6, 7 und 10 StrSchG obligatorisch.
Gemäß § 10 Abs 1 **Atomhaftungsgesetz** ist der Halter eines Radionuklides verpflichtet Vorsorge zu treffen, dass **Schadenersatzpflichten** nach diesem Bundesgesetz erfüllt werden können.
Für Radionuklide > 370 Gigabecquerel muss jedenfalls eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens € 4 060 000 Euro je Versicherungsfall bestehen.“
- In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben und muss dieser folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) nachfolgende Nachweise über die fachlichen Voraussetzungen gemäß § 42 Allgemeine Strahlenschutzverordnung müssen vorgelegt werden:
 - b) Zu den weiteren Voraussetzungen siehe Part Strahlenschutzbeauftragter
 - c) Die weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Person muss die dieselben fachlichen Voraussetzungen wie der Strahlenschutzbeauftragte aufweisen.

Für die Lagerung der Strahlenquelle(n) ist um eine Bewilligung gemäß § 5 StrSchG im Zuge des Gewerbeverfahrens bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat der Stadt Graz anzusuchen, dies gilt auch für Bewilligungsverfahren gemäß § 6 StrSchG.

Für eventuelle Rückfragen betreffend vorzulegender Unterlagen wird die Möglichkeit einer Vorbesprechung in der Abteilung 8, Friedrichgasse 7-15, 1 Stock, Zi. 111 im Beisein des

strahlenschutztechnischen Amtssachverständigen nach vorheriger Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 0316/877- 3370 angeboten.

Unterlagen für Umgangsbeurteilung gemäß § 10 StrSchG für Strahlenquellen im nichtmedizinischen Bereich

- Antrag mit genauer Darstellung des beabsichtigten Umgangs und dessen Umfangs
- In dem Antrag um Erteilung der Bewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben – betreffend dem Strahlenschutzbeauftragten wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Part hoch radioaktive Strahlenquellen verwiesen
- Sicherheitsanalyse (ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen, welche die Strahlenquelle(n) vor dem Zugriff Unbefugter sichern) , Störfallanalyse und einer Notfallplanung
- Strahlenschutzprüfbericht einer akkreditierten Stelle
- Strahlenquellenzertifikat, Röhrenbegleitschein etc.

Für eventuelle Rückfragen betreffend vorzulegender Unterlagen wird die Möglichkeit einer Vorbesprechung in der Abteilung 8, Friedrichgasse 7-15, 1 Stock, Zi. 111 im Beisein des strahlenschutztechnischen Amtssachverständigen nach vorheriger Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 0316/877- 3370 angeboten.

Für die Lagerung der Strahlenquelle(n) ist um eine Bewilligung gemäß § 5 StrSchG im Zuge des Gewerbeverfahrens bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Magistrat der Stadt Graz anzusuchen, dies gilt auch für Bewilligungsverfahren gemäß § 6 StrSchG.

Unterlagen strahlenschutzrechtliche Bewilligungsverfahren im nuklearmedizinischen Bereich

Aufgrund der Komplexität von **Bewilligungsverfahren im nuklearmedizinischen Bereich** gemäß § 5, § 6 und § 10 StrSchG wird betreffend vorzulegender Unterlagen die Möglichkeit einer Vorbesprechung in der Abteilung 8, Friedrichgasse 7-15, 1 Stock, Zi. 111 im Beisein des strahlenschutztechnischen Amtssachverständigen nach vorheriger Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 0316/877- 3370 (Frau Dr. Millner) angeboten.

Benennung des Strahlenschutzbeauftragten/ Weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen im nichtmedizinischen Bereich

Eine zentrale Voraussetzung für eine Bewilligung ist Strahlenschutz-Fachwissen im Unternehmen. Dazu muss vom Unternehmen eine "Strahlenschutzbeauftragte"/ein "Strahlenschutzbeauftragter" namhaft gemacht werden, der folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

Gemäß § 42. (1) AllgStrSchV haben die für den Umgang mit Strahlenquellen zu nichtmedizinischen Zwecken zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten oder weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauenden Personen (Nachweise siehe Punkt 1+2+5) nachzuweisen:

1. den erfolgreichen Abschluss

- a) einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität, Fachhochschule oder berufsbildenden höheren Schule

und

2. einer Strahlenschutz Ausbildung gemäß Anlage 8

- b). soweit die betreffende Person nicht bereits im Rahmen der Ausbildung gemäß Z 1 einen Unterricht auf den in Anlage 8 angeführten Gebieten mit Erfolg abgeschlossen hat, nachzuweisen.

(2) Bezieht sich die beabsichtigte Tätigkeit nur auf zerstörungsfreie Prüfung unter Verwendung von Röntgeneinrichtungen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen in Strahlenanwendungsräumen, so genügt der Nachweis einer mindestens dreieinhalbjährigen Ausbildung, wie sie für Lehrberufe im technischen Bereich vorgesehen ist, oder einer vergleichbaren Ausbildung sowie einer Strahlenschutz Ausbildung gemäß Anlage 8.

(3) Bezieht sich die beabsichtigte Tätigkeit nur auf Messeinrichtungen für Dicke, Dichte oder Flächengewicht, auf Füllstandsanzeiger, Feuerwarngeräte, Geräte zur Ableitung statischer Elektrizität und Ähnliches, so genügt der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Fachausbildung sowie einer Strahlenschutz Ausbildung gemäß Anlage 8.

(4) Personen, die eine Ausbildung gemäß § 41 Abs. 1 Z 1 lit. c erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen auch im nichtmedizinischen Bereich zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt werden, sofern sie die entsprechende Strahlenschutz Ausbildung gemäß Anlage 8 lit. C mit Erfolg abgeschlossen haben.

(5) Bezieht sich die beabsichtigte Tätigkeit auf den Umgang mit hoch radioaktiven Strahlenquellen im Sinne des § 64 Abs. 1, so kann die zuständige Behörde unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Strahlenschutzes den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Universität oder Fachhochschule verlangen.

(6) Die für den Umgang mit Strahlenquellen zu nichtmedizinischen Zwecken weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes zu betrauenden Personen haben die für die in Betracht kommende Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse sowie eine Strahlenschutz Ausbildung gemäß Anlage 8 nachzuweisen.

(7) Überdies kann die Behörde eine Beschäftigung im Ausmaß von bis zu einem Jahr verlangen, bei der eine ausreichende praktische Erfahrung für die in Betracht kommende Tätigkeit erworben werden konnte. Im Rahmen der Ausbildung erworbene praktische Erfahrung ist dabei zu berücksichtigen.

3. Nachweis der Verlässlichkeit des Antragstellers und des

Strahlenschutzbeauftragten, sofern dieser nicht mit dem Antragsteller ident ist: (§§ 5, 7, 9 und 10 StrSchG für Antragsteller sowie § 2 Abs. 43 StrSchG für Strahlenschutzbeauftragte, nicht notwendig für weitere Personen, die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind)

Verwaltungsstrafregisterauszug der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion **und** Strafregisterbescheinigung = *polizeiliches Führungszeugnis* (zu beantragen bei der jeweiligen Gemeinde oder Landespolizeidirektion). Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

4. Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung des Strahlenschutzbeauftragten (§ 2 Abs. 43 StrSchG) Bestätigung eines nach dem StrSchG ermächtigten Arztes (siehe Liste), eines Arztes einer Krankenanstalt, eines Arbeitsmediziners oder eines niedergelassenen Arztes erforderlich (§ 35 StrSchG)

Pfad: (ermächtigte Ärzte)

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Gesundheitsfoerderung_Praevention/Strahlenschutz/Ermaechtigte_nbsp_Aerztinnen_und_Aerzte_zur_Durchfuehrung_von_Untersuchungen_nach_dem_Strahlenschutzgesetz

5. Fortbildungsverpflichtung (§ 42 Abs 8 AllgStrSchV)

Strahlenschutzbeauftragte und weitere mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen haben die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu den in der Anlage 8 angeführten Fachgebieten im Ausmaß von mindestens 8 Stunden in Abständen von höchstens 5 Jahren nachzuweisen, bei einer Tätigkeit gemäß Abs. 3 im Ausmaß von mindestens 4 Stunden.

6. Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten mit deren nachweislicher Zustimmung, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen.

Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Bewilligung ist diese Strahlenschutzbeauftragte/dieser Strahlenschutzbeauftragte dann verantwortlich für die Strahlenschutzmaßnahmen und Ansprechperson für die Strahlenschutzbehörde.

HINWEIS Die Verantwortlichkeiten des Bewilligungsinhabers und Strahlenschutzbeauftragter/Strahlenschutzbeauftragten für den betrieblichen Strahlenschutz sind in der [Allgemeinen Strahlenschutzverordnung](#) geregelt, die Pflichten und Rechte der Strahlenschutzbeauftragten/des Strahlenschutzbeauftragten in § 40 [Allgemeine Strahlenschutzverordnung](#).

Unter folgendem Link finden Sie eine Liste die anerkannte Ausbildungen für den **nichtmedizinischen Bereich** anbieten.

Link:

<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/strahlen-atom/strahlenschutz/rechtsvorschriften/Ausbildung.html>

Übertragung der Rechtsträgerschaft/Wechsel des Bewilligungsinhabers einer Anlage

Der Rechtsnachfolger hat der Behörde unverzüglich diese Veränderung bekannt zu geben und die für die Prüfung der Verlässlichkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen; dies gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel des vertretungsbefugten Organs.

Gemäß § 9 Abs 1 StrSchG wird durch den Wechsel des Inhabers einer gemäß §§ 5 bis 7 bewilligten Anlage die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.

Die Mitteilung über den Wechsel muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des Rechtsnachfolgers
- Genaue Bezeichnung der übernommenen Geräte
- Bekanntgabe des Strahlenschutzbeauftragten unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen

Bei einem zusätzlichen Geräteaustausch muss ein neuerliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.

Verantwortlichkeiten des Bewilligungsinhabers

○ Erforderliche Unterlagen

- **Firmenbuchauszug (nicht notwendig, wenn Inhaber Einzelperson)**
- **Nachweis der Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers**
Verwaltungsstrafregisterauszug der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion **und** *Strafregisterbescheinigung = polizeiliches Führungszeugnis* (letzteres zu beantragen bei der jeweiligen Gemeinde oder Landespolizeidirektion). Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Der Bewilligungsinhaber ist für die Durchführung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich, die insbesondere Folgendes umfassen (gem. § 15 AllgStrSchV):

1. die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen und Geräte;
2. die Festlegung der erforderlichen technischen und sonstigen dem Strahlenschutz dienenden Maßnahmen für die einzelnen Arbeitsvorgänge, sowie die Überwachung ihrer Einhaltung im notwendigen Ausmaß;
3. die Erstellung von Arbeitsanweisungen im Sinne des § 16 Abs.3 AllgStrSchV;
4. die Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen, sowie die Führung von Aufzeichnungen über diese Unterweisung;
5. die Unterweisung sonstiger Personen, die Strahlenbereiche fallweise betreten;
6. die Obsorge für die für den Strahlenschutz bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der regelmäßigen Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit und der richtigen Verwendung sowie der regelmäßigen Eichung oder Kalibrierung der Messgeräte;
7. die Anordnung, dass ihm unverzüglich wesentliche den Strahlenschutz betreffenden Vorfälle und alle Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, mitzuteilen sind.

Der Bewilligungsinhaber hat den Strahlenschutzbeauftragten in allen Fragen des Strahlenschutzes beizuziehen und kann ihn mit Aufgaben beauftragen.

Diese Beauftragung muss auf jeden Fall dann geschehen, wenn der Bewilligungsinhaber nicht selbst die gemäß §§ 41 bis 43 AllgStrSchV erforderliche Ausbildung besitzt.

Der Zuständigkeitsbereich des Strahlenschutzbeauftragten und zutreffendenfalls der weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen ist vom Bewilligungsinhaber schriftlich zu regeln.

Rechtsgrundlagen

- Strahlenschutzgesetz
- Allgemeine Strahlenschutzverordnung
- Medizinische Strahlenschutzverordnung
- Natürliche Strahlenquellenverordnung
- Strahlenschutzverordnung fliegendes Personal
- Interventionen bei radiologischen Notstandssituationen und bei dauerhaften Strahlenexpositionen (Interventionsverordnung)
- Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung

Zusätzliche Informationen/Weiterführende Links

- [Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft \(BMLFUW\)](#)
- [BMLFUW- Strahlenschutz](#)
- [Bundesministerium für Gesundheit - Strahlenschutz](#)
- [UBA - Kernenergie & Strahlenschutz](#)